

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

Die **TankE GmbH** („**TankE**“; Methweg 6-8, 50823 Köln; Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 98911) erbringt **Liefer- und Dienstleistungen an Unternehmenskunden** auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungs- und Produktbeschreibung, der Auftragsbestätigung und der Preisliste (gemeinsam als „**Vertragsbedingungen**“ bezeichnet).

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der AGB, Schriftform

1.1 TankE bietet die im Angebot beschriebenen Leistungen zu den Bedingungen dieser AGB an. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn TankE ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Regelungen im Angebot der TankE bzw. der Auftragsbestätigung gehen den Bestimmungen dieser AGB vor.

1.2 Sofern die Parteien im Einzelfall von den AGB abweichende individuelle Vertragsabreden treffen, haben diese Vorrang vor den AGB. Abweichende Vertragsabreden sollen schriftlich getroffen bzw. kaufmännisch bestätigt werden.

1.3 Im Übrigen wird vermutet, dass die Vertragsbedingungen die zwischen den Parteien getroffenen Abreden richtig und vollständig abbilden und dementsprechend keine Nebenabreden bestehen.

2. Angebote

Sofern nicht explizit abweichend gekennzeichnet, sind die von TankE erstellten Angebote freibleibend.

3. Vertragsschluss

3.1 Nach Eingang des vom Kunden gegengezeichneten Angebotes der TankE bestätigt TankE dem Kunden den Auftrag. Der Vertrag kommt durch Übersendung der Auftragsbestätigung zustande.

3.2 Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn TankE nach Zugang des vom Kunden unterzeichneten Angebotes mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

4. Preise

4.1 Sämtliche Preise gelten netto ab Werk in Euro.

4.2 Alle Preise verstehen sich dementsprechend zzgl. Umsatzsteuer, Zöllen und Nebenkosten (insbesondere Porto, Fracht, Verpackung und Versicherung sowie Fahrtkosten [An- und Abfahrt], Auslösung und Übernachtungskosten).

4.3 Nach Aufwand abzurechnende Leistungen werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nach Maßgabe der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von TankE berechnet.

4.4 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung oder wird TankE nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Kunden Bedenken bestehen, so ist TankE berechtigt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, die grundsätzlich dem Wert der vertraglich zu erbringenden Lieferung entspricht. Wird die Stellung einer Sicherheit verweigert, so ist TankE berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten und vom Vertrag zurückzutreten. § 648 a BGB bleibt unberührt.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

5.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, befindet sich der Kunde in Verzug. Die Abrechnung erfolgt ggf. in Teilen nach Lieferung bzw. Abnahme.

5.2 Während des Verzugs hat der Kunde die Forderung mit neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. TankE bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Während des Verzugs kann TankE die Leistungserbringung verweigern und den Zugang des Kunden zu Leistungen und Diensten unbeschadet weiterer Rechte sperren.

5.3 Die Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist oder einen Ersatzanspruch statt der Leistung aus demselben Vertragsverhältnis umfasst.

5.4 Gegenüber Forderungen von TankE kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es entweder auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder einen Anspruch auf Mängelbeseitigung aus demselben Vertragsverhältnis betrifft.

5.5 Wird TankE nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, kann TankE die TankE obliegenden Leistungen verweigern, bis der Kunde entweder die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. TankE kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Innerhalb dieser Frist hat der Kunde Zugumzug gegen die Leistung nach seiner Wahl entweder die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten.

5.6 Die Abtretung von Ansprüchen gegen TankE ist ausgeschlossen. § 354a Handelsgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

6. Lieferfristen, Teillieferungen, Lieferverzug

6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die von TankE angegebenen Liefertermine und -fristen

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

unverbindlich. Lieferfristen laufen grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ist der Kunde zu Vorleistungen verpflichtet, läuft die Lieferfrist ab dem Eingang der Vorleistung bei TankE.

6.2 Umfasst die Bestellung des Kunden mehrere Produkte, ist TankE in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

6.3 Bei nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten gerät TankE gegenüber dem Kunden nur dann in Lieferverzug, wenn TankE die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat. Erfolgt die Selbstbelieferung aus Gründen nicht, die TankE nicht zu vertreten hat, kann TankE durch Erklärung gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn TankE die Verzögerung zu vertreten hat. Kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist TankE berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

6.5 Bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Umständen (z.B. rechtmäßige Maßnahmen des Arbeitskampfs, Betriebsstörungen, Krieg, Im- und Exportverbote, Energiemangel, Rohstoffmangel), die TankE ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die vertraglichen Leistungen zum vereinbarten Termin zu erbringen, verlängert sich die Ausführungsfrist – auch während des Verzugs – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Aufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

6.6 Im Falle des Lieferverzugs haftet TankE unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 TankE behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller offenen Forderungen gegen den Kunden vor.

7.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, TankE unverzüglich über Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige die Vorbehaltsware betreffende Eingriffe in Kenntnis zu setzen.

7.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für TankE

vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, TankE nicht gehörenden Sachen verbunden, erwirbt TankE das Miteigentum an der neuen Sache in dem Umfang des Wertverhältnisses der Vorbehaltsware zu dem der übrigen von der Verarbeitung / Verbindung umfassten Gegenständen.

8. Haftung

8.1 Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet TankE unbeschränkt.

8.2 TankE haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf („**vertragswesentliche Pflichten**“). Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von TankE.

8.3 Soweit nach vorstehender Regelung eine Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht, ist diese auf den bei Geschäften gleicher Art typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern der Schaden nicht in der Verletzung einer Garantie oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht bzw. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betrifft.

8.4 Die Parteien gehen davon aus, dass der im Einzelfall vorhersehbare Schaden keinesfalls die Höhe der Deckungssumme der von TankE abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden i. H. v. 2.500.000,- € überschreiten wird. Sofern der Kunde diesbezüglich Bedenken hat, wird er TankE vor Vertragsschluss hierauf in Textform hinweisen, damit die Parteien eine angemessene Haftungsbegrenzung verhandeln können.

9. Vertraulichkeit

9.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten betriebsinternen technischen und kaufmännischen (z. B. Preise, Kosten u. ä.) Informationen der anderen Partei einschließlich solcher Informationen, die (a) im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware ausgetauscht oder zugänglich werden, (b) im Rahmen von Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken erhalten werden oder (c) sich aus etwaigen Mustern ergeben - nachfolgend zusammen als **„Informationen“** bezeichnet - nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrags zu nutzen, sie im Übrigen jedoch

- vertraulich zu behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die jeweils andere Partei nicht zugänglich zu machen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

- nur solchen Personen zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke des Vertrags benötigen und die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

9.2 Vorstehende Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie

- vor dem Empfang hiervon Kenntnis hatte; oder
- der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass sie hierfür verantwortlich war, oder
- ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind, oder
- von der empfangenen Partei bereits unabhängig entwickelt worden sind, wobei die unabhängige Entwicklung schriftlich nachzuweisen ist.

9.3 Vorstehende Geheimhaltungspflichten gelten über die Beendigung des Vertrages bis zum Bekanntwerden der Informationen hinaus.

10. Nachunternehmer

TankE ist dazu berechtigt, die unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln. TankE ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.

Teil B – Lieferung von Hard- und Software

1. Geltung des Abschnitts Teil B, Lieferung von Waren

Die Bestimmungen dieses Teils gelten ergänzend, sofern die Bestellung des Kunden die dauerhafte Überlassung von Hard- und/oder Software gegen Einmalvergütung umfasst. Entsprechende Bestellungen werden nach den Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 433 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt. Umfasst die Lieferung zugleich die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme, gilt Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).

2. Gefahrübergang

2.1 Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, wie folgt auf den Kunden über:

- **bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme**, wenn sie zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden sind. Auf

Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von TankE gegen die üblichen Transportrisiken versichert

- **bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme** am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

2.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

3. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme (optional)

Umfasst die Lieferung auch Aufstellungs- Montage- und Inbetriebnahmeleistungen, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und kostenlos erbringen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall umfasst dies über die in den Angebotsunterlagen benannten Mitwirkungsleistungen hinaus insbesondere die folgenden Pflichten:

- Der Kunde hat rechtzeitig und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Gewerke fremder Nebenleistungen erbracht sind, Energie und Wasser bereitgestellt wurden sowie Platz bzw. diebessichere Räumlichkeiten für die Baustelleneinrichtung und das Baustellenlager dem Lieferer zur Verfügung steht. Er hat den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, sowie die Nutzung der Sanitäreinrichtungen zu gewähren.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom, Gas, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geräumt, geebnet und befestigt sein.
- Kommt der Kunde durch Unterlassung der Mitwirkung in Verzug kann der Lieferer eine entsprechende Entschädigung verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

4. Eigenschaften der Ware, Abnahme, Mängel

4.1 Die von TankE gelieferte Hard- und/oder Software muss bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. Mängel sind Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, sofern diese den Wert oder die Eignung zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich mindern oder wenn TankE dem Kunden die für die zur vertraglich vereinbarten Nutzung erforderlichen Rechte nicht einräumen konnte.

4.2 Der Kunde wird die gekaufte Ware nach Ablieferung unverzüglich untersuchen (§ 377 Handelsgesetzbuch).

4.3 Offensichtliche Mängel der gekauften Ware sind TankE unverzüglich, spätestens aber binnen zehn Tagen nach Übergabe der Ware anzuzeigen. Versteckte Mängel sind TankE unverzüglich, spätestens aber binnen zehn Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

4.4 In der Mangelanzeige, die schriftlich oder in Textform erfolgt, wird der Kunde Angaben zu den näheren Umständen des Auftretens des Mangels, seiner Auswirkungen und – soweit bekannt – möglichen Ursachen machen. Er wird TankE nach besten Kräften dabei unterstützen, die Ursache des Mangels zu suchen und zu beheben. Er wird erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere Informationsbeschaffungen und Beistellungen, rechtzeitig und für TankE unentgeltlich erbringen.

4.5 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Kunde die Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TankE geändert oder unter Missachtung der Systemvoraussetzungen mit anderen Hard- oder Softwarekomponenten verbunden hat. Eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Ware begründet ebenfalls keinen Mangel.

4.6 Umfasst der Auftrag auch Aufstellungs-, Montage und Inbetriebnahmeleistungen, so ist der Kunde zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Vertragsleistung stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist TankE zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Der darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen:

- in sich geschlossene Teile der Leistung,
- andere Teile der Leistung, wenn durch die weitere Ausführung die Prüfung und Feststellung nicht mehr möglich ist. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Partei dies verlangt.

Verlangt TankE nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Kunde die Abnahme innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.

Verzögert sich die förmliche Abnahme ohne Verschulden der TankE, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Fertigstellungsanzeige als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung der TankE für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

5. Rechte bei Mängeln, Aufwendungsersatz bei fehlendem Mangel

5.1 Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von TankE entweder durch Nachbesserung oder Austausch der gelieferten Ware.

5.2 Bei Softwaremängeln kann TankE nach eigener Wahl

- den Fehler beseitigen,
- einen neuen Programmstand ausliefern,
- eine Umgehungslösung („**Workaround**“) bereitstellen, bei der die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten des Programms nicht wesentlich behindert werden,
- ein mangelfreies Programm ausliefern,
- den Kunden von Lizenzgebühren des Schutzrechtsinhabers freistellen.

5.3 Sollte ein Nacherfüllungsversuch wiederholt fehlschlagen, kann der Kunde nach einer erfolglosen weiteren Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, sofern es sich um unwesentliche Mängel handelt.

5.4 Soweit Störungen durch Eingriffe außerhalb der betrieblichen Sphäre oder des Verantwortungsbereichs von TankE vorgenommen werden („**Nichtbestehen eines Mangels**“) und der Kunde dies bei einer ihm zumutbaren Fehlersuche hätte erkennen können, ist TankE berechtigt, auf Seiten von TankE entstandene Aufwände nach der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.

5.5 Mangelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, sofern TankE den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

6. Rechte Dritter

6.1 TankE wird den Kunden im Rahmen der Mangelhaftung gegen alle Ansprüche wegen der Verlet-

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

zung von Rechten Dritter, die von einem Dritten hinsichtlich der Ware erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, sofern

- der Kunde TankE unverzüglich von der Inanspruchnahme schriftlich unterrichtet,
- der Kunde TankE die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen einräumt. Insbesondere wird der Kunde ohne Zustimmung von TankE kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben, und
- der Kunde unterstützt TankE bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.

6.2 Über die Freistellungsverpflichtung hinaus ist TankE dem Kunden nur dann gemäß Teil A, Ziff. 8 zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn TankE an der Verletzung ein Verschulden trifft.

6.3 Vorstehende Rechte des Kunden bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde

- eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von TankE nicht im Rahmen dieses Vertrages erlaubt oder der TankE in sonstiger Weise zuvor schriftlich zugestimmt hat, oder
- die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt hat, oder
- sie mit Hard- oder Software kombiniert hat, die nicht den in der Beschreibung „Systemvoraussetzungen“ genannten Erfordernissen entspricht.

7. Nutzungsrechte

7.1 Nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises räumt TankE dem Kunden beim Kauf von Software das nichtausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software in der Europäischen Union zu eigenen Zwecken im Rahmen des Geschäftsbetriebs bestimmungsgemäß zu nutzen. Die zulässige Anzahl der Programminstallationen richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Lizenzen.

7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe des Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere darf der Kunde die Software Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich auf Zeit überlassen.

7.3 Die Weiterveräußerung der Software an Dritte ist nur zulässig, wenn der Kunde den Kaufpreis und alle offenen Zahlungen an TankE erbracht hat, die Software vollständig und ohne Rückbehalt einer Programmkopie an den Erwerber übergibt und sich der Erwerber schriftlich zur Einhaltung der Lizenzbe-

stimmungen verpflichtet („**Verpflichtungserklärung**“). Der Kunde wird TankE unverzüglich eine Kopie der Verpflichtungserklärung übermitteln.

Teil C – Dienstleistungen

1. Geltung des Abschnitts Teil C

Die Bestimmungen dieses Teils gelten ergänzend, sofern TankE auf Grundlage einer Bestellung des Kunden Dienstleistungen erbringt.

2. Inhalt der Dienstleistungen

2.1 Bei gesonderter Bestellung unterstützt TankE den Kunden bei der Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Ware, deren Wartung und Pflege oder der Einweisung des Personals des Kunden. TankE übernimmt in diesem Zusammenhang bei der Erbringung der Dienstleistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

2.2 Inhalt und Umfang der Dienstleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Auftragsbestätigung bzw. – etwa bei Wartungsleistungen – einem gesonderten Vertragschein.

3. Contracting (optional)

Für Contracting-Services gelten vorrangig die Vertragsbedingungen der TankE GmbH für Contracting-Geschäfte im Bereich elektromobiler Anwendungen.

4. Vergütung

4.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Vertragschein keine abweichenden Regelungen getroffen werden, rechnet TankE Dienstleistungen gemäß der bei Vertragsschluss aktuellen Preisliste nach Aufwand ab.

4.2 Reise-, Neben- und Materialkosten sowie Reisezeiten werden gesondert vergütet.

5. Mitwirkungsleistungen des Kunden

5.1 Der Kunde wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und kostenlos erbringen.

5.2 Dies umfasst insbesondere

- die Abstimmung der Termine,
- die Bereitstellung von Plänen,
- die Einholung etwaig erforderlicher Genehmigungen,
- die Unterstützung von TankE nach besten Kräften,
- die unentgeltliche Bereitstellung der erforderlichen Medien wie Strom, Internet, Netzwerkleitungen und –anschlüsse bis zur Montagestelle
- die Vorbereitung der Server- und Clientrechner zur Einrichtung der Software

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

- die umgehende Mitteilung etwaiger Fehler zusammen mit den für die Ermittlung der Ursache zweckdienlichen Informationen,
- die Verschaffung des Zugangs zu Räumen (inklusive Benachrichtigung etwaiger Wachdienste, Mitteilung der Hausregeln, Einbindung in Schließsysteme),
- die Verschaffung einer Fernzugriffsmöglichkeit,
- die Prüfung, ob die Systemumgebung des Kunden kompatibel zu den Systemanforderungen der Waren von TankE ist
- die Information über die für die Vertragsdurchführung relevanten Sicherheitsvorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes im Betrieb des Kunden,
- die Einrichtung einer angemessenen Datensicherung sowie die Sicherung der Daten vor Eingriffen in das EDV-System.